

Rangrücktrittserklärung

(1) Zur Vermeidung einer Überschuldung (§ 19 InsO) tritt der Gläubiger mit seiner Forderung (einschließlich etwaiger Zinsansprüche) dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft zurück, dass er erst nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger, und nur zugleich mit, im Rang jedoch vor den Einlagerückgewähransprüchen der Gesellschafter der Gesellschaft, Erfüllung dieser Ansprüche verlangen kann.

(2) Der Gläubiger kann Erfüllung seiner Forderung nur insoweit verlangen, wie ein Jahres- und Liquidationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes Vermögen der Gesellschaft hierfür zur Verfügung steht.

(3) Der Nachrang gilt auch in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft.

(4) Der Rangrücktritt gilt nur, solange und soweit durch eine teilweise oder vollständige Befriedigung des im Rang zurückgetretenen Anspruchs des Gläubigers eine Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne der Gesellschaft entsteht oder zu entstehen droht.

(5) Eine Aufhebung dieser Rangrücktrittsvereinbarung ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger möglich, solange eine (drohende) Insolvenz der Gesellschaft gegeben ist.

(6) Der Gläubiger verzichtet auf die ihm gewährten Sicherheiten der Gesellschaft, solange und soweit dieser Rangrücktritt Wirkung entfaltet.